Kompostverordnung – KompV 2026

Verordnung über Qualitätsanforderungen an Komposte und Komposterden aus Abfällen

3. Österreichischer Kompostkongress



Mag. Evelyn Wolfslehner
BMLUK, Abt. V/2
11. November 2026

Rahmenbedingungen auf EU-Ebene

Abfallrahmenrichtlinie:

⇨ Verpflichtende getrennte Sammlung von Bioabfällen

… sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Bioabfälle getrennt gesammelt und so recycelt werden, dass ein hohes Maß an Umweltschutz gegeben ist und der Output des Recyclingverfahrens den entsprechenden hohen Qualitätsstandards genügt

3. Österreichischer Kompostkongress

Geltungsbereich

Kompostverordnung regelt

- die Qualitätsanforderungen und
- das Ende der Abfalleigenschaft
  - von Komposten und
  - auch von Komposterden.

Eine Ausnahmeregelung ermöglicht es den Ländern weiterhin, Komposte, die nicht das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, in Verkehr zu bringen.

3. Österreichischer Kompostkongress

Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft

- Einrichtung eines Managementsystems

  im Einklang mit den unionsrechtlichen Anforderungen

  - Art. 6 (2) lit. d ARRL
  - Vereinheitlichung mit anderen Abfallende-Verordnungen der EU

- Deklaration auf Basis der Übermittlung eines Beurteilungsnachweises vor dem ersten Inverkehrbringen von Komposten bzw. Komposterden im Wege des EDM-Registers

3. Österreichischer Kompostkongress

Anforderungen an Komposte

- Eingangsmaterialien und Zuschlagstoffe
- Qualitätsanforderungen – Externe Güteüberwachung
- Stand der Technik

3. Österreichischer Kompostkongress

Eingangsmaterialien

haben wesentlichen Anteil an der Kompostqualität

- Bezeichnung wird auf Schlüsselnummern umgestellt
- mit Abfallverzeichnisverordnung abgestimmt
- sind in einem Anhang der Verordnung abschließend in Tabellen gelistet
  - Abfälle ausschließlich pflanzlicher Herkunft und Klärschlämme
  - Abfälle mit tierischen Anteilen für die Kompostierung
  - Zuschlagstoffe für die Kompostierung
  - Mischkomponenten und Zuschlagstoffe zur Herstellung von Komposterden

© Österreichischer Kompostierungress

Störstoffgehalt

- Eingangsmaterialien für das Eingangsrottegut dürfen jeweils maximal 2% Feuchtmasse an Störstoffen enthalten
- ansonsten sind sie einer ordnungsgemäßen Abfallbehandlung zur Störstoffentfrachtung auf unter 2% zu unterziehen
- Störstoffe sind Verunreinigungen (zB Glas, Metalle, Kunststoffe) wenn > 2 mm ⇨ Ballaststoffe
  Grenzwerte als TM im fertigen Kompost sind einzuhalten
- Störstoffentrachtung und/oder Herstellung eines Eingangsrotteguts können auch durch einen externen Aufbereiter erfolgen

3. Österreichischer Kompostkongress

Externe Güteüberwachung

- zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität von Kompost
- verpflichtend zu untersuchende relevante Parameter
- Untersuchung des Komposts aus der Eingangsrottegutmischung durch externe befugte Fachperson oder Fachanstalt
- Anforderungen
  - sowohl an die Qualitätsklassen
  - als auch in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich
- Beurteilungsnachweis für Kompost:
  - schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Kompostuntersuchung
  - Zuordnung zu einer Qualitätsklasse und möglichen Anwendungsbereichen

3. Österreichischer Kompostkongress

Qualitätsklassen

- Qualitätskompost A+
- Qualitätskompost A
- Klärschlammkompost
- Kompost B

Anwendungsbereiche

- Landwirtschaft
- Hobbygartenbau
- Gärtnerei und Gartenbau
- Forstwirtschaft
- Landschaftsbau
- Rekultivierung und Landschaftspflege inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen
- Deponierekultivierung
- Biofilter
- Komposterdenherstellung

3. Österreichischer Kompostkongress

Kompostuntersuchung – Intervalle und Mengen

Für die Eingangsrottegutmischung verwendete Eingangsmaterialien exklusive Zuschlagstoffe/Jahr	Intervalle	Mindest-beurteilungs-menge
≤ 100 t	fünf Jahre	20 m^3
> 100 t bis 1 000 t	drei Jahre	50 m^3
> 1 000 t bis 5 000 t	ein Jahr	100 m^3
> 5 000 t bis 10 000 t	sechs Monate	150 m^3
> 10 000 t	fünf Monate	150 m^3

3. Österreichischer Kompostkongress

Anforderungen an Komposte – Stand der Technik

- In der Verordnung wird konkretisiert
  - für welche abgegrenzten Bereiche innerhalb der Kompostierung der Stand der Technik einzuhalten ist
- Aktueller Stand der Technik:
  - Neufassung (2. Auflage) des ÖWAV-Regelblatts 518 „Anforderungen an den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Kompost und Komposterde sowie externe Aufbereitungsanlagen“

© Österreichischer Kompostierungress

Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

- werden zusammengeführt
- basierend auf einer Anpassung an die Abfallbilanzverordnung und die Abfallnachweisverordnung

  ⇨ um Doppelaufzeichnungen zu vermeiden

3. Österreichischer Kompostierkongress

Qualitätssicherung - Managementsystem

Komposthersteller, Komposterdenhersteller und externe Aufbereiter haben

- nachweislich ein Managementsystem einzurichten
  - gemäß ÖNORM S 2206-2 „Qualitätssicherungssystem für Anlagen zur Herstellung von Komposten und Komposterden sowie für externe Aufbereitungsanlagen – Teil 2: Qualitätssicherungsorganisation – Aufgaben und Anforderungen“, ausgegeben am 15. September 2026, oder
  - gemäß ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001:2026)“, ausgegeben am 1. Oktober 2026, oder
  - gemäß ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2026)“, ausgegeben am 15. Mai 2026,
- oder eingetragene Organisation (im EMAS-Register oder gem. VO nach § 15 Abs. 5 UMG) zu sein

2. Österreichischer Kompostkongress

Managementsystem

Einhaltung der Vorgaben der Kompostverordnung ist zu dokumentieren

- betriebliche Dokumentationen
- Aufzeichnungen über die Kontrolle des Produktionsprozesses
- Aufzeichnungen über die Kontrolle des Komposts
- Überarbeitung und Verbesserung des Managementsystems

3. Österreichischer Kompostkongress

Qualitätssicherung

- Überprüfung von Komposthersteller, Komposterdenhersteller und externe Aufbereiter
- Überprüfung vor Ort, ob Behandlung dem Stand der Technik entspricht
  - durch extern beauftragten Auditor bzw. Überprüfungsbeauftragten
  - Prüfintervall abhängig von der Jahreskapazität
- Ergebnisse sind im Qualitätssicherungsbericht festzuhalten
  - schwere Mängel sind hervorzuheben
  - Bericht ist vom Überprüften im Wege des EDM-Registers zu übermitteln

3. Österreichischer Kompostkongress

Anforderungen an Komposterden

Herstellung aus

- Mischkomponenten
  - Kompost der Qualitätsklassen Qualitätskompost A+, Qualitätskompost A und Klärschlammkompost und
  - Aushubmaterial der Qualitätsklasse A1, der Qualitätsklasse A2 und der Qualitätsklasse A2G und
- Zuschlagstoffen

3. Österreichischer Kompostkongress

Anteil an Kompost in der jeweiligen Komposterde:
zwischen 25 und 60 Volumsprozent

Kennzeichnungsvorschriften und Anwendungsempfehlungen

- Vorschriften entsprechen weitgehend der bestehenden Verordnung

  (u.a. Angabe der Qualitätsklasse, Anwendungsbereiche, Aufbringungsmengen, verpflichtend anzuführende Parameter, Gewicht oder Volumen)

- neu: allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Komposterden

3. Österreichischer Komposttagungress

Inkrafttreten

- 1. Jänner 2029
- 1. Jänner 2036: Einschränkung der Durchmischung der Abfälle bei der Sammlung

Übergangsfrist notwendig für

- entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen,
- organisatorische Anpassungen
  insb. auch Anpassungen der betrieblichen Abläufe

3. Österreichischer Kompostierungress

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



3. Österreichischer Kompostkongress

Mag. Evelyn Wolfslehner
BMLUK, Abt. V/2
evelyn.wolfslehner@bmluk.gv.at